

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 43

ausgegeben am 28. Januar 2015

---

## Gesetz

vom 4. Dezember 2014

### über die Abänderung des Wasserrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Wasserrechtsgesetz vom 10. November 1976, LGBL. 1976 Nr. 69, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 10 Abs. 2

2) Privatrechtliche Einsprachen sind durch das Landgericht zu beurteilen. Die Regierung setzt dem Einsprecher eine Frist von 30 Tagen, innert welcher er die Klage anzubringen hat.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 64/2014 und 113/2014

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef